Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5890**

16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5798 –

Berichte über Sicherheitslücken am Münchner Flughafen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der „Focus“ 22/2007 vom 26. Mai 2007 berichtet, dass gravierende Sicherheitslücken durch EU-Inspekteure am Münchner Flughafen aufgedeckt worden seien.

Der „Focus“ schreibt: „Laut einer Vorlage für Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) >wies die Kommission auf eklatante Mängel im Bereich Personaldurchsuchung bei den Fluggesellschaften Lufthansa, LTU und DBA hin<. Insgesamt achtmal versuchten EU-Inspekteure an verschiedenen Tagen, verbotene Gegenstände durch die Kontrollen zu schleusen – mit Erfolg. >In keinem einzigen Fall wurden die Gegenstände durch das Kontrollpersonal entdeckt,< vermerkten Tiefensees Beamte. Dabei schmuggelten die EU-Experten selbst gebaute Sprengsätze, Schusswaffen hinter Gürtelschnallen versteckt und Messer mit einer Klingenlänge von mehr als sechs Zentimeter in den Sicherheitsbereich des Flughafens. Vom 7. bis 11. Mai hatten zehn Inspekteure der EU-Kommission die Umsetzung der Sicherheitsvorschriften in München überprüft.“ (Focus, 26. Mai 2007).

Die Gründe für diese Sicherheitsmängel seien laut „Focus“: „Die erwischten Fluggesellschaften beschäftigten für die Kontrolle ihrer Personals wie Techniker, Flugbegleiter, Piloten, Service- und Reinigungskräfte lediglich Billiganbieter unter den Sicherheitsfirmen, die mit >Dumpingpreisen< und schlecht ausgebildeten Mitarbeitern kontrollierten. Zudem sei das für die Luftsicherheit bei den Airlines zuständige Luftfahrtbundesamt >personell vollkommen unterbesetzt<. Für 36 Flughäfen mit mehr als 300 Fluglinien gäbe es nur 15 Inspektoren.“ (Focus, 26. Mai 2007).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Inspektionen der EU-Kommission auf den Flughäfen der Mitgliedstaaten basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1486/2003. Diese Verordnung legt Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen fest, mit denen die Durchführung der Luftsicherheitsverordnung (EG) Nr. 2320/2002 durch die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 3. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mitgliedstaaten überwacht wird. Schutzwürdige Informationen bezüglich der Inspektionen sind vertraulich zu behandeln. Nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1486/2003 übermittelt die Kommission innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss einer Inspektion der zuständigen Behörde einen Inspektionsbericht, der genaue Angaben über festgestellte Sachverhalte und ggf. Mängel enthält. Dies gilt auch für den Bericht über die Inspektionen am Münchener Flughafen. Dieser Bericht ist als Verschlusssache „VS-Vertraulich“ eingestuft und liegt zurzeit noch nicht vor. Als Verschlusssache eingestufte Informationen kann die Bundesregierung nicht in einer Form weiterleiten, die als Bundestagsdrucksache publiziert wird. Die festgestellten Mängel betrafen die Eigensicherung der Luftfahrtunternehmen in Bereichen, die zwar innerhalb der EU vorgeschrieben, jedoch kein weltweiter Standard gemäß ICAO (International Civil Aviation Organisation) Annex 17 sind. Wenn gewünscht, wird die Bundesregierung Näheres in den zuständigen Gremien des deutschen Bundestages unter Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes berichten.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung seit wann über eventuelle Sicherheitslücken auf dem Münchner Flughafen?

Es wird auf die Vorbemerkung bezüglich der Vertraulichkeit verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung weitere Kenntnisse über eventuell vergleichbare Sicherheitslücken auf anderen Flughäfen?

Nein

3. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für diese Sicherheitslücken?

Es wird auf die Vorbemerkung bezüglich der Vertraulichkeit verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung auch in dem Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen, die „Dumpinglöhne“ zahlen und ihr Personal nicht qualifizieren, eine der entscheidenden Sicherheitslücken bei den Airlines?

Die Eigensicherung ist keine staatliche Aufgabe, sondern obliegt den Flughafenbetreibern und Luftfahrtunternehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Sicherheitslücken auf dem Münchner Flughafen zu beseitigen?

Die betroffenen Luftfahrtunternehmen haben die Verträge mit den bislang eingesetzten Sicherheitsfirmen gekündigt und setzen seit Anfang Juni die gleiche Firma ein, die für den Flughafen Personalkontrollen durchführt.

6. Wird die Bundesregierung zukünftig Einfluss auf die Ausschreibungsbedingungen für solche Aufträge, in Bezug auf Bezahlung, Aus- und Weiterbildung, Arbeitszeiten etc. nehmen, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie viele Beschäftigte im Luftfahrtbundesamt müssen wie viele Flughäfen mit wie vielen Fluglinien kontrollieren?

Die Zulassung von Luftsicherheitsplänen einschließlich der Überwachung der darin dargestellten Sicherungsmaßnahmen wird gemäß § 16 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) durch das Luftfahrt-Bundesamt durchgeführt. Die Tätigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes beschränkt sich darauf, stichprobenartig zu überprüfen, ob die Luftfahrtunternehmen die ihnen gemäß § 9 LuftSiG obliegenden Eigensicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführen. Zu den Eigensicherungsmaßnahmen zählen u. a. die Zutrittskontrollen in die überlassenen Bereiche der Luftfahrtunternehmen, die Sicherung der Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld, die Absuche der Luftfahrzeuge nach verbotenen Gegenständen und die Behandlung und Sicherung von Fracht und Post. In Deutschland fallen derzeit 36 Flugplätze in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002. Diese Flugplätze werden von ca. 70 deutschen und ca. 350 europäischen und außereuropäischen Luftfahrtunternehmen mit Luftfahrzeugen größer als 5,7 Tonnen Höchstgewicht angeflogen. Dem Luftfahrt-Bundesamt stehen für die Überprüfung der Eigensicherungsmaßnahmen der genannten Luftfahrtunternehmen derzeit 15 Beschäftigte zur Verfügung.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der EU-Kommission, dass das für die Kontrollen zuständige Luftfahrtbundesamt personell vollkommen unterbesetzt sei und

   a) wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung diesen Missstand bis wann durch die Einrichtung wie vieler neuer Stellen zu beheben,

   b) wenn nein, worauf stützt die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die Kommission hat eine solche Einschätzung nicht abgegeben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333